

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	098.1/2026
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	11	10.03.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	24.03.2026

Festeinstellung von Honorarkräften des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.) 32.000,- €

Produkt 04.04.02 Volkshochschulzweckverband

Haushaltsjahr 2027 ff.

Folgekosten Die Erhöhung wird dauerhaft jährlich anfallen.

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

- a) die Fortführung der Schulabschlusslehrgänge (Zweiter Bildungsweg) über das Jahr 2026 hinaus.
- b) die Festeinstellung der ZBW-Kursleitenden (8 Teilzeitkräfte, entsprechend 2 Vollzeitäquivalenten) zum 01. Januar 2027 nach TVöD Entgeltgruppe 12.
- c) die Finanzierung der jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 48.000,00 Euro über die Verbandsumlage (**Mettmann: ca. 32.000,00 Euro**, Wülfrath: ca. 16.000,00 Euro) ab dem Haushaltsjahr 2027 und deren dementsprechende Erhöhung um 32.000,00 Euro/Jahr.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Mettmann, einen entsprechend wirkungsgleichen Beschluss zu fassen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit hoheitlicher Selbstverwaltung (inkl. Dienstherrenfähigkeit) unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen aufgrund der Verbandssatzung.

Der Betrieb einer VHS ist für eine mittlere kreisangehörige Gemeinde in NRW eine Pflichtaufgabe (§ 10 WeiterbildungsG NRW). Jener kann gem. Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auch durch Abschluss einer interkommunalen Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes geschehen. Die Sicherstellung der bestimmenden Entscheidungsbefugnisse der beteiligten Gemeinden ist durch die paritätische Mitgliedschaft entsendeter Ratsmitglieder aus den Räten der Städte in die Verbandsversammlung gewährleistet.

Im Rahmen der pflichtigen Gründung der Errichtung einer Einrichtung zur Weiterbildung (VHS) sind im WeiterbildungsG NRW auch konkret-individuelle Pflichtangebote der Lehrinhalte normiert, die u.a. neben der simplen quantitativen Festlegung durch Vorgaben der Anzahl der Unterrichtsstunden auch materielle Vorgaben machen, zB auch bzgl. von Schulabschlüssen.

§ 11, Abs. 2 WeiterbildungsG:

„Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, **der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung ...“**

Aufgrund der eigenen Haushalts-, Personal- und Organisationshoheit der Zweckverbände als Konsequenz der Selbstverwaltung ist der operative Dienstbetrieb grundsätzlich Aufgabe des Zweckverbandes.

Schnittstellen zu Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der beteiligten Gemeinden bzw. deren oberster Dienstbehörden (= Rat) ergeben sich aus den jeweiligen Verbandssatzungen sowie aus den konkret für den jeweiligen Regelungszusammenhang geltenden Vorschriften der GO NRW.

Im vorliegenden Fall wären das die haushalterischen Auswirkungen der pot. Erhöhung der Verbandsumlage für die beteiligten Städte aufgrund der (sozialversicherungsrechtlichen) Auswirkungen der Haltung der deutschen Rentenversicherung und den in etlichen Bereichen geltenden Konsequenzen (in ME zB auch für die Lehrenden in der Musikschule) des „Herrenberg-Urteils“ für die betroffenen Körperschaften.

Insoweit ist die Beschlussfassung der lit. a) und b) nach Auffassung des Verbandsvorstehers bzgl. der Notwendigkeit der Beschlussfassung durch den Rat lediglich als colorandi causa anzusehen.

Ein echtes Vetorecht besteht durch die beteiligten Räte nicht, da die Beschlussfassung materiellrechtlich zuständigerweise durch die Verbandsversammlung beschlossen wurde.

Die durch die Sicherstellung der schulabschlussbezogenen Bildungsveranstaltungen notwendige Erhöhung der Verbandsumlage ist dagegen eine Anpassung der Mittelanmeldungen/-Bereitstellung erforderlich und muss haushaltsrechtlich beschlossen werden, um in den Änderungslauf eingearbeitet werden zu können.

Das derzeitige Modell, wonach Kursleitende freiberuflich auf Honorarbasis an der VHS in Schulabschlusslehrgängen/Zweiter Bildungsweg (ZBW) unterrichten, lässt sich nach aktuellem Stand nicht ohne Risiken fortführen.

Der Bundesrat hat am 14.02.2025 einer vom Bundestag beschlossenen Übergangsregelung für selbstständige Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis zugestimmt (§ 127 Abs. 4 SGV IV). Der Bundestag hatte seine Entscheidung hierzu am 30. Januar 2025 getroffen. Die Regelung ist eine Reaktion auf das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichtes (B 12 R 3/20 R vom 28. Juni 2022), bei dem bestehende Kriterien zur Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschärft worden waren – und einer veränderten Bewertung der Sachlage infolge einer intensivierten Prüfpraxis der Deutschen Rentenversicherung.

Die verabschiedete Übergangsregelung sieht vor, dass bei dem betroffenen Personenkreis Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 eintritt. Das gilt für Lehrkräfte, die bisher auf Honorarbasis als Selbstständige tätig waren und für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Betroffen sind häufig Lehrtätigkeiten im Bereich der Musik- und Volkshochschulen.

Die aktuellen Lehrgänge der vhs laufen zum Semesterende im Juli 2026 aus. Neue Lehrgänge ab August/September 2026 können nur beantragt und durchgeführt werden, wenn die Situation der ZBW-Lehrkräfte über das Jahr 2026 hinaus geklärt ist. Ein Abbruch der Lehrgänge zum Jahresende 2026 ist nicht möglich, da mit der Genehmigung und dem Start der Lehrgänge eine Durchführungsverpflichtung verbunden ist.

Um das bestehende Team der Lehrkräfte einzustellen, sind 2 Vollzeitstellen im Stellenplan einzuplanen. Diese Vollzeitstellen verteilen sich auf 8 Teilzeitkräfte, die jeweils den Bruchteil des Gehalts einer Vollzeitlehrkraft erhalten.

Die entsprechenden Lehrkräfte sind nach Entgeltgruppe 12 TVöD einzustufen – äquivalent zu Lehrkräften an Hauptschulen, mit denen der Zweite Bildungsweg formal und inhaltlich gleichgestellt ist.

Der entstehende finanzielle Mehraufwand ist über die Verbandsumlage über die Kommunen zu finanzieren. Bezogen auf die Verbandskommunen entstehen dann somit jährliche Mehrkosten von ca. 48.000 € entstehen (davon Mettmann: 32.000 €).

Es besteht eine interkommunale Kooperation der beiden Kommunen Mettmann und Wülfrath. Die Verbandsversammlung hat am 12.01.2026 die Festeinstellung der Lehrenden für die Schulabschlüsse beschlossen.

Der Ausschuss für Bildung und Sport der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 bereits der Erhöhung der Verbandsumlage der VHS Mettmann-Wülfrath zum 01.01.2027 zugestimmt.

Anlage:

Zur Situation der Lehrgänge und Lehrkräfte im ZBW

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Sucic', written in a cursive style.

Sucic